



**Söhne Mehmete Minden e.V.**  
**Lahder Straße 12**  
**32423 Minden**

---

---

## Vereinssatzung

### **§ 1 Name**

„Söhne Mehmete Minden“

### **§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist in 32423 Minden

### **§ 3 Zweck**

„Söhne Mehmete Minden e.V.“ verfolgt ausschließlich die Pflege zu seinem Mutterverein FC Bayern München 1900 e.V.

Der Fanclub will insbesondere

- a) unter Einhaltung dieses Grundgedankens durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft die Mitglieder miteinander verbinden
- b) die Geselligkeit fördern
- c) Fahrten zu Spielen des FC Bayern München unternehmen oder sonstige Veranstaltungen durchführen, die dem kulturellen und geselligen Gemeinwohl förderlich sind.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. bis zum 30.06.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zu Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

---

---

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann im Interesse des Allgemeinwohls verwehrt werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Eintragung in die Mitgliederliste aktiv.

(3) Personen die offensichtlich einer rechtsradikalen, linksradikalen oder anderen verfassungsfeindlichen Gruppierung angehören, wird die Mitgliedschaft im Interesse des Allgemeinwohls verwehrt.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied
- durch Ausschluss aus dem Verein

(eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags entfällt)

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(6) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 2 Monate im Verzug ist und diesen Betrag auch nach zwei schriftlichen Mahnungen durch den Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen von der Absendung der letzten Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Das heißt 4 Wochen nach der fehlerhaften Abbuchung erfolgte die erste Mahnung. Nach 2 Wochen die zweite mit einer Frist von weiteren 2 Wochen zur Bezahlung der offenen Beiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

(1) Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, seine Tätigkeit nach den Weisungen des Gesamtvorstands auszuüben.

(2) Zum Gesamtvorstand gehören außer den in Absatz (1) bezeichneten Personen, der Schriftführer.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied oder mehrere Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes oder der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

(4) Der geschäftsführende Vorstand darf im Interesse des Vereins über Ausgaben bis zu 500 Euro selbstständig und ohne Mitgliederanhörung entscheiden. Die Ausgaben dürfen nur im Interesse des Fanclubs getätigt werden, welche in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

(5) Bei Stimmgleichheit während Abstimmungen hat der 1. Vorsitzender doppeltes Stimmrecht.

## **§ 8 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

(2) Mit der Einladung sind Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Aktivitäten für das kommende Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer
4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung und
6. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Regelung vorsehen.

Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Entscheidung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % aller anwesenden Vereinsmitgliedern erforderlich.

Bei Beantragung einer geheimen Wahl, wird diese auch durchgeführt.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mittels einfachen Briefs, per E-Mail, per Telefax oder auf sonstigem elektronischen Weg mit verkörperten Schriftzeichen an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder.

Zwischen der Absendung des Briefes und der Versammlung müssen mindestens 4 Tage liegen, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied welches das 18. Lebensjahr erreicht hat und voll geschäftsfähig ist.

(8) Satzungsänderungen erfordern die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Der Jahresbeitrag (01. Juli bis 30. Juni) für volljährige Mitglieder beträgt 19,00 Euro, für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 12,00 Euro.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug Anfang Juli eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Oder unmittelbar nach Beitritt in den Fanclub.

(3) Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, gehen die anfallenden Gebühren zu Lasten des Kontoinhabers.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

### **§ 11 Ticket Erwerb und Fanclubfahrt**

(1) Eintrittskarten für Mitglieder werden nur über folgende Quellen erworben:

FC Bayern München Vorverkauf, FC Bayern Zweitmarkt oder über andere FC Bayern Fanclubs bzw. Mitglieder.

(2) Mitglieder und Nichtmitglieder können keine Eintrittskarten ohne Mitfahrt über den Fanclub erwerben.

Für Nichtmitglieder wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro auf die Fahrtkosten erhoben. Ausnahmen behält sich der Vorstand vor.

(3) Der Reise- und Ticketpreis wird auch bei Nichtantritt komplett fällig, außer es wird eine Ersatzperson gefunden. Diese muss spätestens 1 Tag vor Reiseantritt namentlich bekannt gegeben werden.

(4) Der Ticketerwerb ist absolut nur für den persönlichen Bedarf. Eintrittskarten bei Vereinsfahrten werden im Bus, Auto oder der Bahn ausgegeben.

(5) Bei Weiterverkauf sowie der Versuch des Weiterverkaufs an Dritte mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub.

Weitere Schritte behält sich der Vorstand im Interesse des Fanclubs und des FC Bayern vor.

(6) Eventuelle Ticket Zusagen und erhaltene Tickets werden auf der Homepage [www.soehne-mehmets-minden.de](http://www.soehne-mehmets-minden.de) veröffentlicht.

Über dieses Portal können alle registrierten Vereinsmitglieder die Tickets erwerben. Pro Person können max. vier Tickets gekauft werden. Ausnahmen behält sich der Vorstand vor.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Club Nr. 12 aus München, dass dieser unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Stadionchoreographien zu verwenden hat.

Minden, 17.11.2015